

Aktuelle rechtliche Entwicklungen

RA Prof. Dr. Christian Sprang
München, 18.1.2018

Gliederung

1. Verlegerbeteiligung VG WORT / VG Bild-Kunst
 - Abwicklung Rückforderungen / Härtefallfonds
 - Geplante Korrektur im EU-Urheberrecht
 - Taskforce Verlegerrecht
2. Neuregelungen im Urhebervertragsrecht
3. Bildungs- und Wissenschaftsschranke
4. Reduzierte Mehrwertsteuer auf elektronische Verlagserzeugnisse

Rückforderungen gegen Verlage

- Insgesamt mussten von VG WORT für 2012 – 2015 gut € 85 Mio. von Verlagen zurückgefordert werden.
- Autoren gaben für diesen Zeitraum 42.000 Verzichtserklärungen ab (davon 26.000 wirksame)
- Gesamtverzichtswert zugunsten von Verlagen ca. € 5 Mio.
- Einbehalten wurde 2015/2016 ca. € 40 Mio. Verlegerbeteiligung sowie € 55 Mio. Verlegerbeteiligung aus Nachausschüttung 2016
- Autoren wurden im Dezember € 175 Mio. nachausgeschüttet (unter Rückforderungsvorbehalt)
- VG WORT bildet im Hinblick auf Verfassungsbeschwerde gegen Vogel-Urteil Rückstellung, um Verlegerbeteiligung ggf. nachleisten zu können

Rückforderungen gegen Verlage

- Insgesamt hat VG Bild-Kunst für Zeitraum 2012 - 2015 € 28 Mio. von Verlagen zurückgefordert.
- Als uneinbringlich erwiesen sich (nur) ca. € 450.000.
- Verlage, die Abtretungserklärungen von nicht wahrnehmungsberechtigten Bildurhebern bei der VG Bild-Kunst vorgelegt haben, erhalten in der nächsten Zeit Nachzahlungen.
- Anders als VG WORT will VG Bild-Kunst keine Rückstellung bilden, um Risiken bei Erfolg der Verfassungsbeschwerde gegen das Vogel-Urteil des Bundesgerichtshofs abzufedern

Härtefallfonds des Börsenvereins

- Insgesamt sind bei Verwertungsgesellschaften ca. 250 Anträge auf Stundung/Ratenzahlung eingegangen.
- Der Härtefallfonds des Börsenvereins verfügt über ca. 350.000 EUR, davon ca. 260.000 EUR aus Zuwendungen von Verlagen
- Fonds gewährt Bürgschaften für Verlage
 - Antrag auf Stundung wurde abgelehnt oder
 - Verlag kann Raten nicht in ausreichender Höhe oder eine oder mehrere Raten gar nicht bezahlen
- Vorliegen der Voraussetzungen für Förderung wird im Einzelfall geprüft
- Anträge an Härtefallfonds sind weiterhin möglich

Geltende nationale Übergangsregelung

§ 27 Abs. 2 VGG: „Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte für mehrere Rechtsinhaber gemeinsam wahr, kann sie im Verteilungsplan regeln, dass die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Rechte unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden.“

§ 27a VGG: „(1) Nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft kann der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den in § 63a Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.

(2) Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils nach Absatz 1 fest.“

- Auf der Basis dieser Vorschriften nimmt VG WORT derzeit Zustimmung- und Abtretungserklärungen für Verlegerbeteiligung entgegen

Geplante Korrektur im EU-Urheberrecht

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom September 2016:

Artikel 12 RL-E - Ausgleichsansprüche

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

- Wann und wie der Verabschiedung der Vorschrift ist noch offen. Mit Anwendung im deutschen Recht ist frühestens 2019 zu rechnen.

Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz verabschiedet

- Am 7. September 2017 wurde UrhWissG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Wesentliche Inhalte des Gesetzes:
 - Regelung von Nutzungsbefugnissen für Unterricht, Forschung etc.
 - Ausweitung vorhandener bzw. Einführung europarechtlich möglicher neuer Beschränkungen des Urheberrechts
 - Abschaffung individueller Lizenzierung zugunsten gesetzlicher Lizenzen (Vergütung über Verwertungsgesellschaften)
 - Bereinigung vorhandener Schrankenvorschriften
 - erstmalige Regelung von „Text and Data Mining“
 - KEIN Thema: Leihe von E-Books durch Bibliotheken
- Merkblatt des Börsenvereins (Entwurf) verfügbar

Novellierung des Urhebervertragsrechts – zentrale Regelungen

- Dem Urheber, der dem Verwerter gegen eine pauschale Vergütung ein Exklusivrecht eingeräumt hat, erhält das Recht, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren auch anderweitig zu vermarkten. (§ 40a UrhG)
- Die Kreativen erhalten ein ausdrückliches Auskunftsrecht hinsichtlich erfolgter Nutzungen ihres Werks. Dieses Recht gilt über das unmittelbare Vertragsverhältnis hinaus auch gegenüber Dritten in der Lizenzkette, die die Werknutzung wirtschaftlich bestimmen. (§§ 32d, 32e UrhG)
- Urheberverbänden steht im Fall von Verstößen gegen gemeinsame Vergütungsregeln ein Verbandsklagerecht zu. (§ 36b UrhG)

§ 32d UrhG: Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (I)

(1) Bei entgeltlicher Einräumung oder Übertragung eines Nutzungsrechts kann der Urheber von seinem Vertragspartner einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder

2. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist.

...

§ 32d UrhG: Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (II)

...

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

§ 36b UrhG: Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder

2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind § 8 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. [...]

Novellierung des Urhebervertragsrechts in Bildern



Lobbying des Börsenvereins weitgehend erfolglos

Heftige Kritik des Börsenvereins an dem Gesetzentwurf hat nur zu unbedeutenden Änderungen geführt:

- Umfang gesetzlich erlaubter Nutzungen von Werken wurde von 25% auf 15% reduziert (aber ohne Seitenobergrenze)
- Gesetz tritt erst am 1.3.2018 in Kraft (enthält aber keine Regelung zu Verlegerbeteiligung in Verwertungsgesellschaften).
- An zwei Stellen wurde ein Vorrang abgeschlossener Lizenzverträge gegenüber Nutzungen unter der Schrankenbestimmung eingefügt (aber: kein Vorrang angemessener Lizenzangebote!)
- Vier Jahre nach Inkrafttreten Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes.

Lobbying des Börsenvereins weitgehend erfolglos (II)

Bundestag hat zu UrhWissG Entschließungsantrag gefasst:

- Bundesregierung soll sich auf europäischer Ebene weiterhin intensiv für Verlegerbeteiligung in Verwertungsgesellschaften einsetzen.
- Bundesregierung soll „*Stakeholder-Dialog*“ zwischen Rechteinhabern und Nutzern anregen und begleiten. Ziel: Aufbau einer zentralen Online-Lizenzierungsplattform „*möglichst rasch innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes*“ sein.
- Bundesregierung soll prüfen, ob der Bund übergangsweise Maßnahmen zur Überbrückung von Einnahmeausfällen von Verlagen ergreifen kann.

EU-Kommission: Steuerliche Gleichbehandlung von Online- und Printveröffentlichungen

- Die *EU-Kommission* hat Ende 2016 ein Paket von Maßnahmen zur Verbesserung der mehrwertsteuerlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der EU vorgestellt.
- Nach diesen Vorschlägen sollen auf elektronische Verlagserzeugnisse wie E-Books und Online-Zeitungen die selben Mehrwertsteuersätze erhoben werden wie auf die entsprechenden Printveröffentlichungen.
- In Deutschland könnte dadurch auch für E-Books der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent zum Tragen kommen.
- Die vorgestellten Maßnahmen wurden vom *EU-Parlament* gebilligt.
- Im Ministerrat ist der Vorschlag am Veto Tschechiens gescheitert. Für eine erneute Befassung gibt es noch keinen Termin.
- Mit einer Umsetzung der Regelung in deutsches Recht ist deshalb in 2018 nicht mehr zu rechnen.

Vielen Dank

RA Prof. Dr. Christian Sprang, Justiziar

T: +49 69 13 06 313

F: +49 69 13 06 17 313

E: sprang@boev.de

Braubachstraße 16

60311 Frankfurt am Main

www.boersenverein.de